



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
NR. B 21 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

FÜR DAS SONDERGEBIET FÜR REGENERATIVE ENERGIEEN -
SONNENENERGIE

"ERWEITERUNG DER PHOTOVOLTAIKANLAGE AN DER AUTO-
BAHN A6 NORDÖSTLICH WINTERSCHNEIDBACH"

BEGRÜNDUNG

FASSUNG 01.06.2023



LANDSCHAFTSPLANUNG

Jörg Ermisch
Dipl.Ing (FH)

Lucia Ermisch
LandschaftsArchitekten

Gartenstraße 13
Tel. 09171/87549

91154 Roth
Fax. 09171/87560

www.ermisch-partner.de / info@ermisch-partner.de

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1. Allgemeines, Planungsabsicht	3
2. Lage des Planungsgebietes	4
3. Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
3.1 Regionalplan	5
3.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan	5
3.3 Photovoltaikrahmenplan der Stadt Ansbach	6
3.4 Biotopkartierung / ASK	7
3.5 Schutzgebiete und Objekte, Natura 2000	7
4. Städtebauliche Gestaltungsabsicht	8
4.1 Technische Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	11
4.2 Art der baulichen Nutzung	11
4.3 Maß der baulichen Nutzung	11
5. Erschließung und Verkehr	13
5.1 Verkehr	13
5.2 Feuerwehr	13
5.3 Versorgung / Anschlüsse	14
5.4 Entsorgung	15
6. Immissionen / Lärmschutz	15
7. Rückbauverpflichtung	16
8. Maßnahmen der Grünordnung	17
9. Baugebiet in Zahlen	17
10. Aufstellungsvermerk	18

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich, Grundlage BVV)</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Potentialflächen Energieleitplan Ansbach, dunkelgrün=sehr günstige Flächen</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 5: Geltungsbereich von Osten (im Hintergrund UW Winterschneidbach)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 6: Geltungsbereich von Westen</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 7: Geltungsbereich von Süden</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 7: westlicher Teil des Geltungsbereich und UW Winterschneidbach</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 8: beispielhafte Ansicht und Schemaschnitt Solarmodul mit Schraubfundament</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 9: Nutzungsstatistik für den Geltungsbereich</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 10: nördlich anschließende PV-Anlage Brodswinden aus 2012, Foto von 2021</i>	<i>18</i>

1. ALLGEMEINES, PLANUNGSABSICHT

Zur Verringerung des anthropogen verursachten Klimawandels und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Deutschland sollen die erneuerbaren Energien kurzfristig massiv ausgebaut werden.

Ziel des EEG 2023 ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Gemäß der Neufassung des § 2 des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG 2021) vom 29.07.2022 liegen deshalb die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Stadt Ansbach hat den sich aus den Zielen der Energiewende ergebenden planerischen Anforderungen frühzeitig Rechnung getragen und bereits im Jahr 2022 eine Überarbeitung ihres bestehenden Rahmenplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2011 beauftragt, um deren weiteren Ausbau planerisch zu steuern.

Als Voraussetzung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich ist jedoch außerhalb eines 200 m Korridors entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Bahnstrecken unverändert eine Bauleitplanung erforderlich, da es sich nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB handelt.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 21 für das Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie "Erweiterung der Photovoltaikanlage an der Autobahn A6 nordöstlich Winterschneidbach" sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Solarenergie für eine umweltfreundliche Stromerzeugung mittels Photovoltaik im Anschluss an eine bereits bestehende PV Anlage auf einer **Nettofläche von ca. 12,3 ha** geschaffen werden.

Von der Stadt Ansbach wird hierzu ein städtebaulicher Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach §12 BauGB geschlossen.

Aufgrund der Anforderungen des § 2a BauGB wurde gesondert zu der Begründung ein Umweltbericht erstellt. Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist nach §§ 44 und § 62 BNatSchG Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens und wurde daher ebenfalls gesondert erstellt.

2. LAGE DES PLANUNGSGBIETES

Das Planungsgebiet befindet sich südlich der Bundesautobahn 6 sowie südlich der hier im Geltungsbereich des BBP Nr. B19 befindlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage und östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Gösseldorf und Winterschneidbach.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücksnummern 1696, 1695, 1694, 1693, 1692 und 1691 der Gemarkung Brodswinden mit einer Bruttogesamtfläche von ca. 14,1 ha.

Das Gebiet wird begrenzt durch:

- Im Norden: Bestehende PV Freiflächenanlagen auf den Flurstücks-Nrn. 1696, 1695, 1694, 1693 und 1691
- Im Osten: Grünstreifen, Flurstücks-Nr. 1757, Gemarkung Brodswinden
- Im Süden: Flurweg, Flurstücks-Nrn. 410 und 412, Gemarkung Claffheim
- Im Westen: Flurstücks-Nr. 1701, Gemarkung Brodswinden und 398 Gemarkung Claffheim (Ortsverbindungsstraße)



Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich, Grundlage BVV)

3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

3.1 Regionalplan

Das Planungsgebiet liegt in der Planungsregion Westmittelfranken (8) und ist im Regionalplan als Stadt- und Umlandbereich Ansbach an einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung dargestellt (Karte 1: Raumstruktur).

Der Geltungsbereich liegt hierbei gemäß den großräumigen Darstellungen der Begründungskarte 2 (Ökologisch-funktionelle Raumgliederung) in einem Bereich mit intensiver Landnutzung.

Naturräumlich gesehen befindet sich die überplante Fläche innerhalb des Naturraumes 113, Mittelfränkisches Becken, innerhalb des Teilraumes 113.3 Südliche Mittelfränkische Platte.

Die Fortschreibung des Regionalplans der Planungsregion 8 "Westmittelfranken" (Stand 26. Änderung) sieht unter Punkt 6.2.3.1 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Nach Kapitel 6.2.2.3 ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung der Landschaft führen.

Durch seine Lage südlich der BAB 6 befindet sich das "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie" innerhalb eines 500 m Streifens längs einer linearen Infrastruktureinrichtung. Weiterhin liegt die Erweiterungsfläche vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und erfüllt somit die Kriterien des § 32 (3) EEG.

3.2 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Ansbach stellt den Geltungsbereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durch die Stadt Ansbach erfolgt, wird eine "Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie" (Sondergebiet) gem. §11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

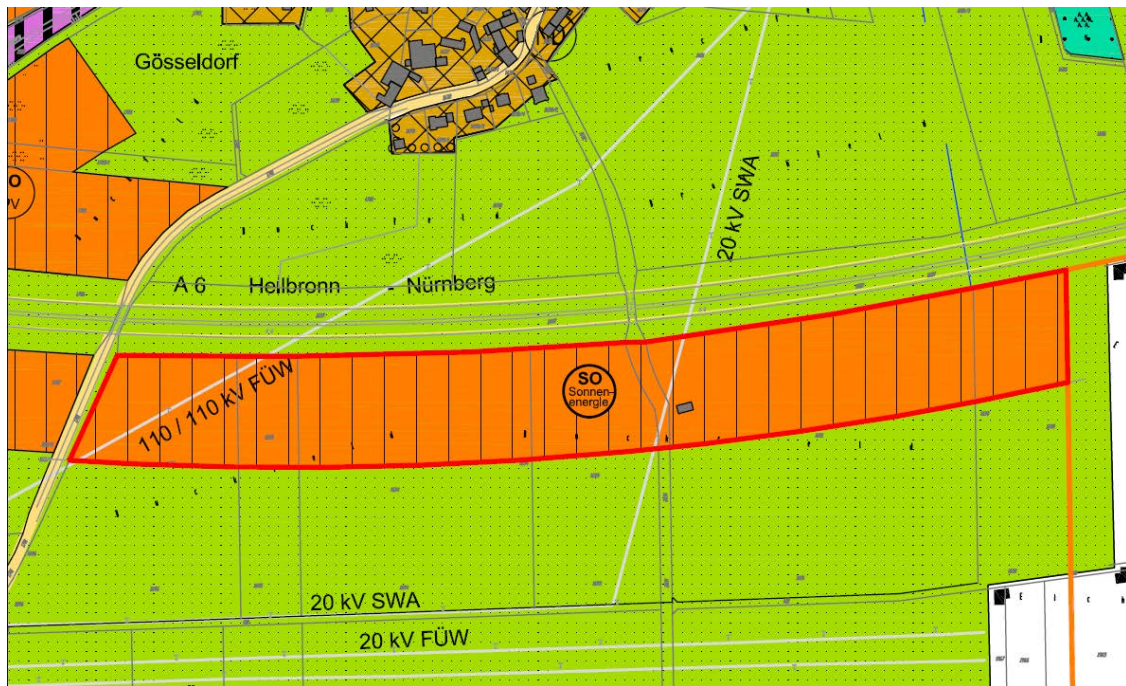


Abbildung 2: Auszug aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

3.3 Photovoltaikrahmenplan der Stadt Ansbach

Der Stadtrat von Ansbach hatte bereits am 26.07.2011 eine gesamtstädtische Rahmenplanung zur Ermittlung geeigneter Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beschlossen, die unter städtebaulichen und naturschutzfachlichen Kriterien geeignet erscheinen und die die Kriterien des §32 (3) EEG erfüllen.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Überarbeitung des bestehenden Rahmenplanes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Februar 2023 beschlossen wurde, um den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien in den Gemarkungen Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden planerisch zu steuern.

Diese Standortanalyse hat ergeben, dass die Flächen südlich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen südlich der Autobahn A6 in der Gemarkung Brodswinden "sehr günstige Flächen" darstellen.

Bezüglich der Alternativenprüfung unter den als geeignet eingestuften Standorten wird auf Kapitel 8 des Umweltberichts verwiesen.

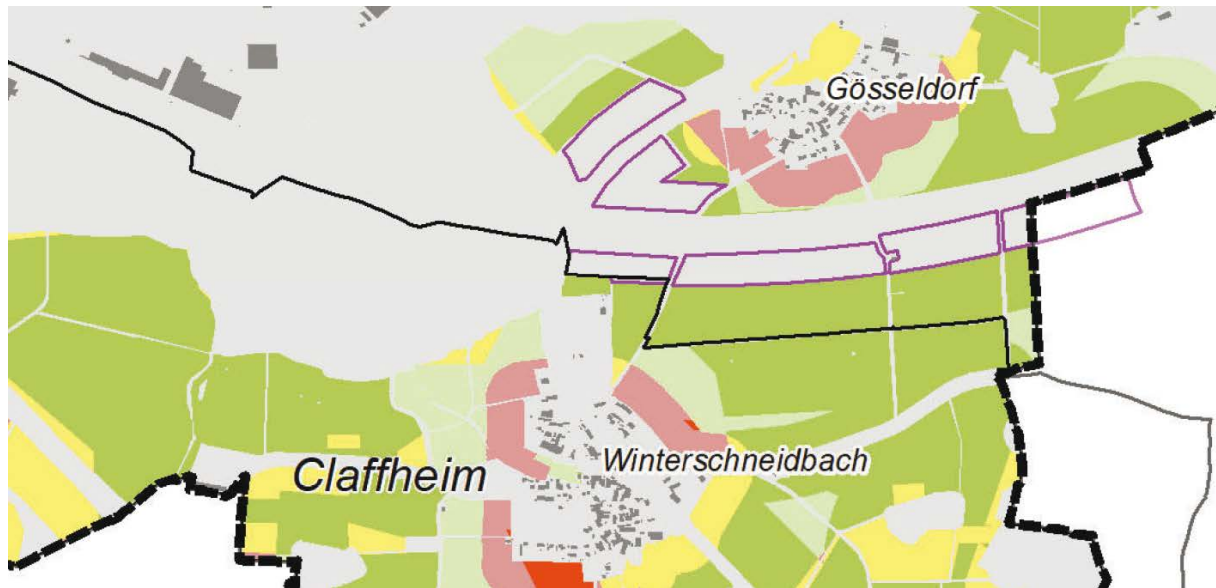


Abbildung 3: Potentialflächen Energieleitplan Ansbach, dunkelgrün=sehr günstige Flächen

3.4 Biotopkartierung / ASK

Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend befinden sich keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung.

3.5 Schutzgebiete und Objekte, Natura 2000

Gemeldete Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder naturschutzrechtlich geschützte Flächen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG und Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG / § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 3 Abs. 4 Nr. 3 BayNatSchG) und Objekte (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile) sind von der Planung nicht tangiert.

Die östlich angrenzende Ökokatasterfläche auf der Flur-Nr. 1757, Gemarkung Brodswinden, wird von der Planung nicht tangiert.

4. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNGSABSICHT

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. B 21 sollen, unmittelbar südlich einer bereits 2012 realisierten Freiflächen-Photovoltaikanlage an der BAB 6, derzeit intensiv genutzte Ackerlagen auf 12,3 ha Nettofläche für die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom erschlossen werden.

Der Geltungsbereich liegt im 500 m Streifen längs der BAB 6 sowie innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und erfüllt somit die Vergütungsvoraussetzungen nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023).

Das Plangebiet befindet sich in einem durch großflächige Schläge geprägten strukturarmen Landschaftsausschnitt, der durch mehrere Freileitungen, drei Windkraftanlagen, die Lärmimmissionen der Autobahn A6 sowie das westlich gelegene Umspannwerk technisch bereits stark überprägt ist.

Großräumig ist das Gebiet optisch durch die im Westen, Osten und Südosten gelegenen Waldbestände sowie nördlich durch die Gehölzbestände entlang der Autobahn und der bestehenden PV-Anlage eingebunden.

Nach Süden sollen ergänzende Pflanzungen für eine weitere landschaftliche Einbindung sorgen. Von Gösseldorf aus sind die Flächen nicht einsehbar und auch auf den südöstlich abgerückten und tiefer gelegenen nördlichen Ortsrand von Winterschneidbach sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen gegeben.

Das Standortkonzept der Stadt Ansbach vom Februar 2023 stuft deshalb, unter Berücksichtigung übergeordneter gesetzlicher und planerischer Vorgaben, einer Bestandsanalyse und Bewertung möglicher Flächen sowie nach definierten ausschließenden, einschränkenden und begünstigenden Kriterien, die Flächen innerhalb des sechsstufigen Zonierungskonzeptes, in die bestmögliche Kategorie "sehr günstig" ein.

Reflexionen in Richtung der von Südwest nach Nordost verlaufenden Autobahn sind aufgrund der Südausrichtung der Module ausgeschlossen.



Abbildung 4: Geltungsbereich von Osten (im Hintergrund UW Winterschneidbach)



Abbildung 5: Geltungsbereich von Westen



Abbildung 6: Geltungsbereich von Süden



Abbildung 7: westlicher Teil des Geltungsbereich und UW Winterschneidbach

4.1 Technische Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Photovoltaik ist die Technik der direkten Umwandlung eingestrahelter Lichtenergie in elektrische Energie mittels Halbleitern. Hierbei werden durch Lichtenergie erzeugte Ladungsträger gerichtet freigesetzt bzw. räumlich getrennt (photovoltaischer Effekt).

Die Gründung der Modulträger erfolgt über Schraub-, Ramm- oder Bohrfundamente, die einen minimalen Versiegelungsgrad sowie einen problemlosen späteren Rückbau sicherstellen und die statisch so ausgelegt werden, dass die maximalen Windlasten jederzeit sicher eingehalten werden können.

Die nötige Umspannung soll mit Wechselrichtern innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen, der Netzanschluss auf 20 KV Ebene kann voraussichtlich in kurzer Entfernung mittels Erdkabeln erfolgen.

Aufgrund der im Geltungsbereich vorhandenen Freileitungen sind vor Beginn der Bauarbeiten Einweisungen durch die N-ERGIE Service GmbH sowie durch Stadtwerke Ansbach zwingend erforderlich.

Hierbei sind die geltenden Sicherheitsvorschriften und Technischen Regeln sowie das Merkblatt für Freileitungen zu beachten.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird entsprechend der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung als "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Auf den Flurstücksnummern (Tfl.) 1696, 1695, 1694, 1693, und 1691 der Gemarkung Brodswinden ist die Errichtung von fest aufgeständerten Solarmodulen zulässig. Die Fundamentierung der Modulträger ist mit Schraub-, Ramm- oder Bohrpfählen durchzuführen, um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten.

Die Bauhöhe der Module ist durch die Satzung auf einen Systemregelabstand von 3,50 m zwischen Moduloberkante und Gelände beschränkt.

Ferner ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen die Errichtung von eingeschossigen Betriebsgebäuden und Nebenanlagen, die der Übertragung, Umwandlung und Speicherung der Solarenergie dienen, mit einer Gesamtgrundfläche von insgesamt maximal 300 m² zulässig.

Die zulässige Höhe der Gebäude ist auf eine maximale Traufhöhe von 4,0 m beschränkt, die ab natürlicher Geländehöhe gilt.

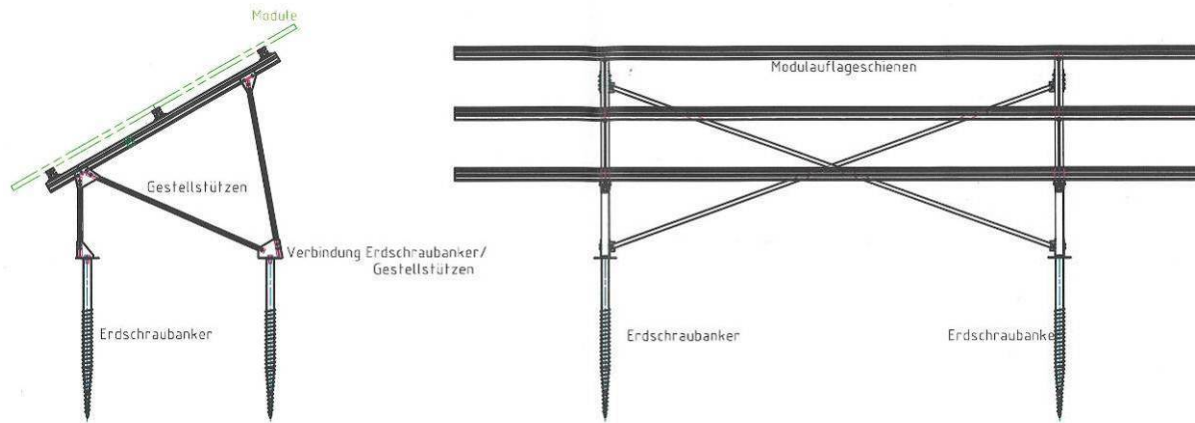


Abbildung 8: beispielhafte Ansicht und Schemaschnitt Solarmodul mit Schraubfundament

5. ERSCHLIEßUNG UND VERKEHR

5.1 Verkehr

Die Haupteerschließung erfolgt über die Ortsverbindungsstraße Gösseldorf – Winterschneidbach westlich des Geltungsbereiches (Flurstücks-Nr. 1701, Gemarkung Brodswinden) und über den öffentlichen asphaltierten Wald- und Feldweg (Flurstücks-Nr. 1692, Gemarkung Brodswinden) innerhalb des Geltungsbereiches.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, außer zu gelegentlichen Wartungs- und Kontrollzwecken, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zufahrten praktisch nur für den auf rund 2-3 Monate beschränkten Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Mögliche Schäden an den Zufahrtswegen durch den Baustellenverkehr sind durch den Vorhabenträger der Photovoltaikanlage zu beheben.

Die Zufahrten zu den Betriebsflächen und den Betriebsgebäuden sind mit wassergebundener Wegedecke und einer Breite von ca. 5,0 m Breite zulässig und mit entsprechenden Radien höhengleich anzubinden.

Zu vorhandenen Flurwegen und Nachbargrundstücken sind die möglichen Zaunlinien mindestens 2,0 m zurückgesetzt. Alle Fahrgassen weisen somit deutlich über 4,0 m Breite auf, um den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr nicht einzuschränken.

5.2 Feuerwehr

Das Brandrisiko bei PV-Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. Zu einem möglichen Feuerwehreinsatz wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

5.3 Versorgung / Anschlüsse

Da die Betriebsgebäude lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung dienen, sind keine Versorgungsanschlüsse erforderlich. Die Einspeisung in das 20 KV Netz erfolgt mittels Erdkabeln.

Der Verknüpfungspunkt liegt voraussichtlich im nahe gelegenen Umspannwerk Winterschneidbach, die Details zu Trassenverlauf und Übergabestation sind im Zuge einer Netzverträglichkeitsuntersuchung noch zu klären.

Mögliche Kabelverlegungen außerhalb des Geltungsbereichs bedürfen in jedem Fall gesonderter Gestattungen, die auch eine Absicherung des Rückbaus beinhalten.

Zu bestehenden Pflanzungen ist ein Abstand von 2,50 m vorzusehen oder sind geeignete Schutzeinrichtungen einzubauen.

Auf den Flurstücken Nr. 1757 der Gemarkung Brodswinden sowie 410 und 412 der Gemarkung Claffheim befindet sich eine Wasserleitung der Stadtwerke Ansbach mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 2,5 m in den nicht eingegriffen werden darf.

Bei allen Baumaßnahmen und Pflanzungen im Bereich der Freileitungen und deren Schutzzonen sind folgende Auflagen und Einschränkungen zu beachten:

- 110 kV Leitung: Auflagen der N-ERGIE Netz GmbH gemäß Schreiben ARB02202316012 vom 24.04.2023 sowie des "Merkblatt für Erdungsanlagen" und das "Merkblatt für Freileitungen"

Für das 20kV-Erdkabel der N-Ergie Netz GmbH, welches im Bereich der Flur-Nr. 410 Gemarkung Claffheim und Flur-Nr. 1692 Gemarkung Brodswinden verläuft, gilt das "Merkblatt für erdverlegte Anlagen".

Westlich des Geltungsbereiches verläuft im Flurstück Nr. 1701 der Gemarkung Brodswinden (Ortsverbindungsstraße Winterschneidbach-Gösseldorf) eine Telekommunikationsleitung der Telekom Deutschland GmbH sowie eine Leitungstrasse der Stadtwerke Ansbach.

Der Vorhabenträger hat zwischen der benachbarten Telekommunikationslinie und Erdungsanlagen einen Abstand von mindestens 15 m einzuhalten.

5.4 Entsorgung

5.4.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, da kein Schmutzwasser anfällt.

5.4.2 OBERFLÄCHENWASSER

Niederschlags- bzw. Oberflächenwässer sind örtlich ohne spezielle Einrichtungen zu versickern. Dies gilt auch für die Dachflächen der Betriebsgebäude.

Falls eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in Versickerungsmulden erforderlich sein sollte, sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu berücksichtigen. Die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V. mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) sind ebenfalls zu beachten.

Zur Oberflächenreinigung der Module darf nur Wasser ohne grundwasserschädigende Chemikalien eingesetzt werden.

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21. April 2017 nach §34 und §40 sind durch den Vorhabenträger gegenüber dem Landratsamt anzuzeigen und detailliert darzustellen, um eine regelkonforme Ausführung sicher zu stellen.

5.4.3 MÜLL

Eine Müllabfuhr ist für das "Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie" Nr. B 21 nicht erforderlich.

6. IMMISSIONEN / LÄRMSCHUTZ

Von den Solarmodulen gehen keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Die möglichen Schallimmissionen der Wechselrichter liegen beim Einsatz von Zentralwechselrichtern erfahrungsgemäß bei unter 46 dB(A), die sich bereits in 60 m Abstand um ca. 15 dB(A) reduzieren.

Der Verkehrslärm der stark frequentierten Bundesautobahn wird das geringe Betriebsgeräusch der Wechselrichter ohnehin überdecken.

Aufgrund der gegebenen Abstände zu den nächstgelegenen Gewerbe-, Wohn- oder Mischgebieten sind somit auch bezüglich des Lärmschutzes keine Immissionskonflikte gegeben (siehe hierzu auch Umweltbericht).

Dies gilt auch für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können, da diese bereits bei einem Abstand von 3 m zu einem 745 A Erdkabel unter 1 Mikro Tesla liegen.

Blendwirkungen durch Reflexionen sind durch den Einsatz moderner entspiegelter Module, den Aufstellwinkel, durch die geplanten Abpflanzungen sowie den weiten Abstand zwischen Wohngebäuden und Baugrenze zuverlässig auszuschließen.

Auch nächtliche Reflexionen durch Scheinwerfer oder eine Konkurrenz zu Straßenleitsystemen sind aufgrund der parallelen Ausrichtung mit der Rückseite der Module zur Autobahn, den bestehenden und geplanten Gehölzflächen und der gewählten Abstände nicht zu befürchten.

7. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

Sofern die Stadt oder Dritte keine Weiterführung der Nutzung beabsichtigen, verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Stadt zu einem vollständigen Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche auf eigene Kosten.

Hierbei sind sämtliche Konstruktionsteile einschließlich Fundamente zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen bzw. wiederzuverwerten, was durch die ausschließliche Verwendung recyclingfähiger Materialien erleichtert wird.

Der Rückbau aller im Boden eingebrachten baulichen Elemente ohne Tiefenlockerung am abschließenden Ende der solarenergetischen Nutzung sowie die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstruktur werden über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt.

8. MAßNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, die sich an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt orientieren, dienen der landschaftlichen Einbindung des Baugebietes, der Neuschaffung von Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen, sowie ökologischen Aufwertung innerhalb des Geltungsbereichs.

Alle Maßnahmen werden ausschließlich auf privaten Grundstücken innerhalb des "Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenenergie" realisiert, wobei die nach BGB einzuhalten Grenzabstände zu benachbarten Flächen stets eingehalten bzw. übererfüllt werden, um die nachbarschaftlichen Belange und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs angemessen zu berücksichtigen.

Auf externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bebauungsplan B21 kann somit verzichtet werden, da ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen von der Planung betroffen sind. Dies kommt den Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit den Schutzgütern Boden und Fläche sowie den Belangen der Landwirtschaft entgegen.

Eine detaillierte Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen ist im Umweltbericht zur Bauleitplanung enthalten.

Die in dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 19 festgesetzten Grünflächen und Pflanzungen liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. In diese Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird nicht eingegriffen und diese bleiben unverändert erhalten.

9. BAUGEBIET IN ZAHLEN

Geplante Nutzung	Fläche in m ²	Anteil in %
Betriebsgebäude/ Trafostation/ Speicher	300,0	0,2
Zufahrten / Stellplätze	110,0	0,1
Krautsäume / Hecken innerhalb festgesetzter Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft	7.734,4	5,5
Krautsäume (< 5 m Breite)	1.590,7	1,1
extensives Grünland und GL mit Solarmodulen innerhalb der Zaunanlage	129.799,3	91,9
Öffentlicher Wald- u. Feldweg mit Grünstreifen	1.641,4	1,2
Gesamtfläche	141.175,8	100,0

Abbildung 9: Nutzungsstatistik für den Geltungsbereich

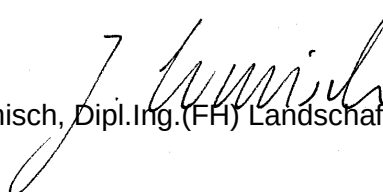


Abbildung 10: nördlich anschließende PV-Anlage Brodswinden aus 2012, Foto von 2021

10. AUFSTELLUNGSVERMERK

Ermisch & Partner Landschaftsplanung,

Roth, den 01.06.2023


Jörg Ermisch, Dipl.Ing.(FH) Landschaftsarchitekt

Stadt Ansbach

Ansbach, den.....

.....
Thomas Deffner, Oberbürgermeister